

antwortlichkeitsvoraussetzung orientiert den Normadressaten und die Entscheidungsorgane auf diejenigen Verhaltensanforderungen, die das geltende Recht stellt. Sie orientiert damit auf Konkretes als auf die Rechtsordnung im allgemeinen („Rechtswidrigkeit“). Sie rückt die Pflichten⁵ in den Vordergrund, und dies soll die präventive Funktion der Regelung unterstützen, indem es die Aufmerksamkeit zunächst auf die den Verantwortlichkeitsregeln nunmehr mit §§ 323 bis 325 ZGB ausdrücklich vorgeschalteten Verhaltensanforderungen (und nicht primär auf die Rechtsfolgen ihrer Verletzung) richtet.

Aus der richtigen Feststellung, daß jede Pflichtverletzung bereits rechtswidrig ist, folgert Klinkert die Begriffe „unter Verletzung ... obliegender Pflichten“ und „rechtswidrig“ in § 330 ZGB beinhaltet dasselbe, und dies könne (da sich beide Begriffe nach dieser Interpretation gleichermaßen auf die Handlung bezögen) nur bedeuten, der Gesetzgeber habe mit dem einen Begriff den anderen erläutern wollen; daher liege auch keine Tautologie vor.

Wenn der Gesetzgeber jedoch in Normen enthaltene Begriffe erläutert, dann stehen ihm dazu verschiedene übliche Methoden der Legaldefinition zur Verfügung, denen eines gemeinsam ist oder doch sein sollte: Es wird jeweils eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß eine Definition vorgenommen, nicht aber ein weiteres Tatbestandsmerkmal mit selbständiger Bedeutung aufgestellt wird. Wenn dabei die ausführliche Inhaltsbestimmung vorangestellt wird, folgt jeweils der terminus technicus in Klammern; das geschieht im ZGB z. B. in § 50 Abs. 2 (Einwilligung bzw. Genehmigung), § 53 Abs. 3 (gesetzliche bzw. rechtsgeschäftliche Vertretung), § 71 Abs. 4 (Abnahme), § 333 Abs. 1 (vorsätzlich oder fahrlässig), §§ 352 f. (Notwehr und Notstand), § 362 Abs. 2 (Nachlaß). Andernfalls wird ein Begriff durch einen definierenden Satz oder Nebensatz erklärt, wie z. B. in § 333 Abs. 2 bis 4 (Erläuterung der Schuldformen), § 336 Abs. 1 (Erläuterung des Schadens), § 343 Abs. 2 Satz 2 (Erläuterung eines unabwendbaren Ereignisses). Die Erläuterung folgt hier regelmäßig dem zu erläuternden Ausdruck.

Es besteht jedoch keinerlei Bedürfnis, den Passus „unter Verletzung ihm obliegender Pflichten“ durch den Begriff „rechtswidrig“ näher zu erläutern, denn der erstere ist — wie J. Klinkert richtig bemerkt — allgemeinverständlicher als der zweite; außerdem ist der Begriff „rechtswidrig“ nicht als terminus technicus in Klammern gesetzt.

Der Wortlaut der Norm und die logische Interpretation sprechen also dafür, daß der Terminus „rechtswidrig“ in § 330 ZGB eine eigenständige Bedeutung hat, und zwar neben der Verantwortlichkeitsvoraussetzung „Pflichtverletzung“.

Nun ist es zwar denkbar, daß im Gesetzgebungsprozeß das Verhältnis bestimmter im Gesetz verwendeter Begriffe nicht vollständig geklärt worden ist. Dennoch muß für die Interpretation zunächst der Wortlaut der Norm maßgebend sein, und es sollte ferner von der Annahme ausgegangen werden, daß der Wortlaut der Norm auch mit deren Ziel übereinstimmt. Um die Richtigkeit dieser Annahme zu prüfen, soll das in der Diskussion umstrittene Verhältnis von Rechtswidrigkeit und Kausalität untersucht werden.

Zur Feststellung und Wertung der Kausalität

Der methodischen Erläuterung mögen zwei Beispiele dienen:

Erstes Beispiel: Ein Baum wird ohne die nach § 5 der VO über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume — BaumschutzVO — vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273) erforderliche Genehmigung, im übrigen aber auf ordnungsgemäße Art und Weise unter Einhaltung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gefällt. Trotzdem wird durch den umstürzenden Baum fremdes Eigentum beschädigt.

Zweites Beispiel: Durch die Detonation beim Niedergehen eines entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelgesetz — vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 309) i. V. m. der 2. DB zum Sprengmittelgesetz — Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen — vom 31. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 316) ohne Erlaubnis

der Deutschen Volkspolizei hergestellten Feuerwerkskörpers wird fremdes Eigentum beschädigt

In beiden Fällen wurden Rechtspflichten verletzt, denn das Fällen des Baumes war genauso verbotswidrig wie die Herstellung und der Gebrauch des selbst hergestellten Feuerwerkskörpers. Somit liegt in beiden Fällen eine als Schadensursache in Betracht kommende Handlung (a) vor, die als Pflichtverletzung (a 1) zu werten ist. In beiden Fällen ist weiterhin der eingetretene tatsächliche Schaden (b) rechtlich als materieller Nachteil des geschädigten Eigentümers nach § 336 ZGB zu qualifizieren (b 1). Die Kausalitätsprüfung (c) ergibt, daß der tatsächlich eingetretene Schaden (b) eine Folge der Handlung (a) ist.

Die Prüfung dieser Verantwortlichkeitsvoraussetzungen genügt offensichtlich im ersten Beispiel nicht, in dem zwar b die Folge von a ist, aber — anders als im Normalfall des zweiten Beispiels — die verletzte Pflicht ausnahmsweise nicht darauf gerichtet war, den eingetretenen Kausalverlauf (a → b) zu verhindern. Bei derartigen Ausnahmesituationen ist es vielmehr erforderlich, den festgestellten Kausalverlauf noch zur verletzten Rechtspflicht in Bezug zu setzen (d), um zu prüfen, ob die Statuierung der verletzten Rechtspflicht bezweckte, ihn zu vermeiden. War dies nicht der Fall, ändert dies zwar nichts daran, daß die den Schaden (b) verursachende Handlung (a) eine Pflichtverletzung (und somit auch rechtswidrig) war; dennoch ist der Schaden nicht rechtswidrig i. S. des § 330 ZGB verursacht (d).

Dabei wird mit der Prüfung d keine juristische Kausalitätsprüfung vorgenommen. Die Kausalitätsprüfung hat ausschließlich zwischen a und b zu erfolgen, und bei Zweifeln ist ggf. der Sachverständige (Techniker, Mediziner usw.) zu befragen. Kausalität und Rechtswidrigkeit sind ebenso wie Kausalitätsfeststellungen (c) und rechtliche Wertungen (a 1, b 1, d) durchaus verschiedene Dinge; dennoch sind sie bei der Verantwortlichkeitsprüfung u. U. auch mehrfach zueinander in Bezug zu setzen.⁶ Damit ergibt sich im ersten Beispiel neben der Frage nach der Kausalität (c) die Notwendigkeit, den Bezug zwischen Kausalverlauf und verletzter Pflicht rechtlich zu prüfen (d).

J. Klinkert bestreitet die Notwendigkeit der Prüfung d mit der Begründung, daß in einem Fall wie im ersten Beispiel keine Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden bestehe (womit die Kausalität der Handlung a für den Schaden nicht bestritten wird). Nun ist aber die Feststellung der Verletzung einer Rechtspflicht eine juristische Wertung der betreffenden Handlung: Die Handlung (a) wird juristisch gewertet als Pflichtverletzung (a 1). Wird die Kausalitätsprüfung nicht zwischen der Handlung (a) und dem Schaden (b) vorgenommen, sondern statt dessen zwischen der juristischen Bewertung der Handlung als Pflichtverletzung (a1) und b (oder b 1, was in diesem Zusammenhang nebensächlich ist), so geschieht gerade das, was vermieden werden sollte: Zunächst wird zwischen der Handlung (a) und ihrer juristischen Qualifizierung als Pflichtverletzung (a 1) unterschieden, um dann trotz Kausalität von a die Kausalität von a 1 zu verneinen. Dies ist der Versuch, ausgehend von der juristischen Wertung (a 1) einer Tatsache als Ursache eine rechtliche Kausalbeziehung herzustellen, statt von der Tatsache (a) selbst als Ursache auszugehen. Daraus folgt die Annahme einer Kausali-

5 Wo in Rechtsnormen das Wort „Pflicht“ (ebenso „Verpflichtung“, „verpflichtet“) verwendet wird, bedarf es keines weiteren Hinweises, daß von rechtlicher Pflicht die Rede ist. Die Gegenmeinung würde — gewollt oder nicht — auch zu Konsequenzen für die rechtliche Beurteilung medizinischer Eingriffe führen: Der rechtmäßige, d. h. erstens objektiv dem Zweck der Heilung dienende (also medizinisch indizierte und nach dem anerkannten Stand des Wissens und der Erfahrung sachgerecht durchgeführte) und zweitens (soweit nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen gerechtfertigten Handelns ohne Auftrag vorliegen) vom Patienten gebilligte ärztliche Eingriff erschiene tatbestandsmäßig zunächst als eine (wenn auch „gerechtfertigte“) Pflichtverletzung. Danach könnte etwa der Chirurg seine ärztliche Hauptpflicht nur unter ständiger Verletzung anderer Rechtspflichten erfüllen: eine schwer begreiflich zu machende juristische Doktrin, die den Begriff der Rechtspflicht auch dadurch diskreditiert, daß sie ihn der ethischen Vorstellung über den Begriff der Pflicht entgegenstellt.

6 Vgl. hierzu auch I. Fritzsche, a. a. O., S. 243.